

Berufsordnung der Zahnärztekammer Mecklenburg-Vorpommern

Bekanntmachung der Zahnärztekammer Mecklenburg-Vorpommern

Vom 16. Juni 2005

Aufgrund des § 23 Abs. 2 Nr. 4 in Verbindung mit § 33 des Heilberufsgesetzes vom 22. Januar 1993 (GVOBl. M-V S. 62), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 26. Juni 2021 (GVOBl. M-V S. 1036,1038) hat die Kammerversammlung der Zahnärztekammer Mecklenburg-Vorpommern am 16. Juni 2005 folgende Berufsordnung erlassen, zuletzt geändert durch Beschluss der Kammerversammlung vom 10. Mai 2025:

Präambel

Die Berufsordnung regelt das Verhalten von Zahnärzten* gegenüber Patienten, Kollegen, Mitarbeitern und anderen Partnern im Gesundheitswesen. Mit der Festlegung von Berufspflichten dient die Berufsordnung dem Ziel,

- a) die Freiberuflichkeit des Zahnarztes zu gewährleisten;
- b) das besondere Vertrauensverhältnis zwischen Zahnarzt und Patient zu erhalten und zu fördern;
- c) die Qualität der zahnärztlichen Tätigkeit im Interesse der Gesundheit der Bevölkerung sicherzustellen;
- d) das Ansehen des Zahnarztberufes zu wahren;
- e) berufswürdiges Verhalten zu fördern und berufsunwürdiges Verhalten zu verhindern, um damit dem Gemeinwohl zu dienen.

§ 1

Geltungsbereich

Diese Berufsordnung gilt für alle Mitglieder der Zahnärztekammer Mecklenburg-Vorpommern.

§ 2

Allgemeine Berufspflichten

(1) Der Zahnarzt ist zum Dienst an der Gesundheit der einzelnen Menschen und der Allgemeinheit berufen. Der zahnärztliche Beruf ist seiner Natur nach ein freier Beruf, der aufgrund besonderer beruflicher Qualifikation persönlich, eigenverantwortlich und fachlich unabhängig in Diagnose- und Therapiefreiheit ausgeübt wird.

(2) Der zahnärztliche Beruf ist mit besonderen Berufspflichten verbunden. Insbesondere ist der Zahnarzt verpflichtet,

- a) seinen Beruf gewissenhaft und nach den Geboten der ärztlichen Ethik und der Menschlichkeit ausüben,
- b) die Regeln der zahnärztlichen Wissenschaft und den medizinischen Standard zu beachten,
- c) dem ihm im Zusammenhang mit dem Beruf entgegengebrachten Vertrauen zu entsprechen,
- d) sein Wissen und Können in den Dienst der Vorsorge, der Erhaltung und der Wiederherstellung der Gesundheit der Patienten zu stellen.

(3) Der Zahnarzt kann die zahnärztliche Behandlung ablehnen, insbesondere dann, wenn eine Behandlung nicht gewissenhaft und sachgerecht durchgeführt, die Behandlung ihm nach pflichtgemäßer Interessenabwägung nicht zugemutet werden kann oder er der Überzeugung ist, dass das notwendige Vertrauensverhältnis zwischen ihm und dem Patienten nicht besteht. Seine Verpflichtung, in Notfällen zu helfen, bleibt hiervon unberührt.

(4) Zu den besonderen Berufspflichten des Zahnarztes gehören die Förderung der Gesundheitserziehung und der Gesundheitspflege sowie die Mitwirkung an der Verhütung und der Bekämpfung der Volkskrankheiten.

(5) Der Zahnarzt ist verpflichtet, die ihm aus seiner Berufstätigkeit bekannt werdenden Arzneimittelnebenwirkungen der Arzneimittelkommission der deutschen Zahnärzteschaft mitzuteilen.

(6) Dem Zahnarzt ist es nicht gestattet, für die Verordnung und Empfehlung von Heil- oder Hilfsmitteln sowie Materialien und Geräten von dem Hersteller oder Händler eine Vergütung oder sonstige wirtschaftliche Vergünstigung zu fordern oder anzunehmen.

(7) Der niedergelassene Zahnarzt ist verpflichtet, sich hinreichend gegen Haftpflichtansprüche im Rahmen seiner beruflichen Tätigkeit zu versichern.

§ 3 Zahnärztekammer

(1) Der Zahnarzt ist verpflichtet, sich über die für die Berufsausübung geltenden Vorschriften zu unterrichten sowie diese und Auflagen der Zahnärztekammer zu beachten.

(2) Jeder Zahnarzt hat der Zahnärztekammer die Aufnahme oder Beendigung einer zahnärztlichen Tätigkeit sowie die Begründung oder Aufgabe eines Wohnsitzes in Mecklenburg-Vorpommern innerhalb eines Monats in geeigneter Form anzuzeigen.

(3) Die Übertragung der Praxis an einen anderen Zahnarzt ist der Zahnärztekammer vorher anzuzeigen.

(4) Der Zahnarzt, der einen Vertreter, Assistenten oder angestellten Zahnarzt beschäftigt, hat diesen auf seine Meldepflichten hinzuweisen.

(5) Der Zahnarzt hat auf Anfragen der Zahnärztekammer, welche diese zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben an ihn richtet, in angemessener Frist zu antworten.

(6) Verstöße gegen Berufspflichten können nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen geahndet werden.

§ 4 Fortbildung

(1) Der Zahnarzt ist verpflichtet, sich in dem Umfang beruflich fortzubilden, wie es zur Erhaltung und Entwicklung der zur Berufsausübung erforderlichen Kenntnisse und Fertigkeiten notwendig ist.

(2) Geeignete Mittel der Fortbildung sind insbesondere:

a) Teilnahme an allgemeinen oder besonderen Fortbildungsveranstaltungen (z.B. Kongresse, Seminare, Arbeitskreise, Qualitätszirkel, Kurse, Kolloquien),

- b) klinische Fortbildung (z.B. Vorlesungen, Visiten, Demonstrationen und Übungen),
- c) Studium der Fachliteratur,
- d) audiovisuelle Lehr- und Lernmittel.

(3) Der Zahnarzt sorgt dafür, dass er seine fachgerechte Fortbildung nachweisen kann.

(4) Der Zahnarzt hat die Möglichkeit, kammergetragene Zertifikate zu erlangen, die auf besondere Kenntnisse, Fertigkeiten und Erfahrungen in bestimmten Bereichen der Zahn-, Mund- und Kieferheilkunde hinweisen. Näheres hierzu legen Richtlinien der Zahnärztekammer Mecklenburg-Vorpommern fest.

§ 5 Qualitätssicherung

An Maßnahmen zur Qualitätssicherung hat sich der Zahnarzt zu beteiligen.

§ 6 Aufklärungspflicht

Der Zahnarzt hat das Selbstbestimmungsrecht des Patienten zu achten. Er hat den Patienten vor Beginn der Behandlung umfassend aufzuklären.

§ 7 Schweigepflicht

(1) Der Zahnarzt hat die Pflicht, über alles, was ihm in seiner Eigenschaft als Zahnarzt anvertraut und bekannt geworden ist, gegenüber unbefugten Dritten Verschwiegenheit zu wahren.

(2) Der Zahnarzt hat seine Mitarbeiter und alle sonstigen Personen, die bei seiner beruflichen Tätigkeit mitwirken, über die gesetzliche Pflicht zur Verschwiegenheit zu belehren.

(3) Der Zahnarzt ist zur Offenbarung von Daten befugt, soweit er von dem Betroffenen oder seinen gesetzlichen Vertretern von der Schweigepflicht entbunden wurde oder soweit die Offenbarung zum Schutz eigener Rechte oder eines höheren Rechtsgutes erforderlich ist.

§ 8 Praxissitz

(1) Die Berufsausübung des selbständig tätigen Zahnarztes ist an einen Praxissitz gebunden.

(2) Der Zahnarzt darf seinen Beruf in weiteren Praxen oder an anderen Orten als dem des Praxissitzes ausüben, wenn in jedem Fall die ordnungsgemäße Versorgung der Patienten sichergestellt wird.

(3) Übt der Zahnarzt neben seiner Tätigkeit als Zahnarzt eine nichtärztliche heilkundliche Tätigkeit aus, so muss diese Ausübung sachlich, räumlich und organisatorisch sowie für den Patienten erkennbar von seiner zahnärztlichen Tätigkeit getrennt sein und die Liquidation getrennt erfolgen.

§ 9 Zahnärztliche Dokumentation

- (1) Der Zahnarzt ist verpflichtet, Anamnesen, Befunde, Diagnosen und Behandlungsmaßnahmen chronologisch und für jeden Patienten getrennt zu dokumentieren.
- (2) Zahnärztliche Dokumentationen sind Urkunden und entsprechend den gesetzlichen oder vertraglichen Vorschriften aufzubewahren. Bei der Weitergabe sind die Bestimmungen über die ärztliche Schweigepflicht und des Datenschutzes zu beachten.
- (3) Dokumentationen im Sinne des Absatzes 2 auf elektronischen Datenträgern oder anderen Speichermedien bedürfen besonderer Sicherungs- und Schutzmaßnahmen, um deren Veränderung, Vernichtung oder unrechtmäßige Verwendung zu verhindern.
- (4) Der Zahnarzt hat einem vor-, mit- oder nachbehandelnden Zahnarzt oder Arzt auf Verlangen die erhobenen Befunde zu überlassen und ihn über die bisherige Behandlung zu informieren, soweit das Einverständnis des Patienten vorliegt.
- (5) Der Zahnarzt hat dem Patienten auf dessen Verlangen in die ihn betreffenden Krankenunterlagen Einsicht zu gewähren. Auf Verlangen sind dem Patienten Kopien der Unterlagen herauszugeben.
- (6) Bei Aufgabe oder Übergabe der Praxis hat der Zahnarzt seine Dokumentationen gemäß den datenschutzrechtlichen Bestimmungen aufzubewahren bzw. in Verwahrung zu geben. Eine Herausgabe der Dokumentationen an den Übernehmer der Praxis ist nur mit Einwilligung des Patienten zulässig.

§ 10 Gutachten

- (1) Die Zahnärztekammer Mecklenburg-Vorpommern benennt auf Anforderung zahnärztliche Gutachter.
- (2) Der Zahnarzt hat Gutachten neutral, unabhängig und sorgfältig zu erstellen.
- (3) Der Zahnarzt darf einen Patienten, der ihn zum Zwecke einer Begutachtung aufsucht, vor Ablauf von 24 Monaten nach Abgabe des Gutachtens nicht behandeln, soweit nicht ein Notfall vorliegt.

§ 11 Zahnärztliches Honorar

- (1) Die Honorarforderung des Zahnarztes muss angemessen sein.
- (2) Der Zahnarzt darf eine Notfallbehandlung nicht von einer Vorleistung abhängig machen.
- (3) Bei der Planung umfangreicher Behandlungen hat der Zahnarzt den Patienten vorher auf die voraussichtliche Höhe der Gebühren hinzuweisen. Treten während der Behandlung Umstände auf, die eine wesentliche Honorarerhöhung auslösen, ist dies dem Patienten unverzüglich mitzuteilen.

§ 12 Kollegiales Verhalten

- (1) Der Zahnarzt hat sich gegenüber allen zahnärztlichen Berufsangehörigen kollegial zu verhalten. Herabsetzende Äußerungen über die Behandlungsweise oder das berufliche Wissen eines anderen Zahnarztes sind zu unterlassen.
- (2) Es ist des Zahnarztes insbesondere unwürdig, einen Kollegen dadurch aus seiner Behandlungstätigkeit zu verdrängen, dass er eine angeblich bessere, billigere oder unentgeltliche Hilfeleistung anbietet.
- (3) Der Zahnarzt darf eine Vertretung, eine Notfall-, eine Überweisungsbehandlung oder eine Begutachtung über den begrenzten Auftrag und die notwendigen Maßnahmen hinaus nicht ausdehnen.
- (4) Der Zahnarzt darf den von einem anderen Zahnarzt oder Arzt erbetenen Beistand ohne zwingenden Grund nicht ablehnen. Der Zahnarzt darf den Wunsch eines Patienten oder seiner Angehörigen, einen zweiten Zahnarzt oder Arzt zuzuziehen, nicht ablehnen.
- (5) Es ist dem Zahnarzt nicht gestattet, sich für die Zuweisung von Patienten oder Untersuchungsmaterial ein Entgelt oder andere Vorteile versprechen oder gewähren zu lassen oder selbst zu versprechen oder zu gewähren.

§ 13 Gegenseitige Vertretung

- (1) Steht der Zahnarzt während seiner Sprechstundenzeit nicht zur Verfügung, so hat er für eine entsprechende Vertretung zu sorgen. Name, Anschrift und Telefonnummer eines Vertreters außerhalb der Praxis sind in geeigneter Form bekannt zu geben.
- (2) Die Zahnärzte sind grundsätzlich verpflichtet, sich gegenseitig zu vertreten.
- (3) Zahnärzte, die auf die Ausübung des zahnärztlichen Berufs verzichtet haben oder deren Approbation oder Erlaubnis zur Ausübung der Zahnheilkunde gemäß § 13 Zahnheilkundegesetz zurückgenommen oder widerrufen wurde, dürfen nicht vertreten werden. Zahnärzte, gegen die ein vorläufiges Berufsverbot verhängt wurde oder deren Befugnis zur Ausübung des zahnärztlichen Berufes ruht, dürfen nur mit Zustimmung der Zahnärztekammer vertreten werden.
- (4) Die Praxis eines verstorbenen Zahnarztes kann zugunsten der Hinterbliebenen bis zum Schluss der auf den Tod folgenden 6 Monate vertretungsweise durch einen Zahnarzt fortgeführt werden. Der Zeitraum kann in besonderen Fällen durch die Zahnärztekammer verlängert werden.

§ 14 Notfalldienst

- (1) Der niedergelassene Zahnarzt ist grundsätzlich verpflichtet, in einem räumlich abgegrenzten Bereich am Notfalldienst teilzunehmen. Die Einzelheiten der Einrichtung und Durchführung des Notfalldienstes werden in einer Notfalldienstordnung geregelt.
- (2) Der Zahnarzt ist verpflichtet, seine Praxis mit den für den Notfalldienst erforderlichen Einrichtungen zu versehen.

(3) Die Einrichtung eines Notfalldienstes entbindet den behandelnden Zahnarzt nicht von seiner Verpflichtung, für die Beratung und Behandlung seiner Patienten in dem Umfange Sorge zu tragen, wie es deren Krankheitszustand erfordert.

(4) Auf Antrag kann einem Zahnarzt in begründeten Fällen widerruflich ganz, teilweise oder vorübergehend eine Befreiung vom Notfalldienst erteilt werden. Dies gilt insbesondere, wenn er

1. wegen körperlicher Behinderung hierzu nicht in der Lage ist oder
2. an einem klinischen Bereitschaftsdienst mit Notfallversorgung teilnimmt.

Über den Antrag entscheidet der Vorstand der Zahnärztekammer; er kann die Beibringung eines amtsärztlichen Attestes verlangen.

§ 15 Angestellte Zahnärzte

(1) Der Zahnarzt darf nur approbierte Zahnärzte oder ihnen nach § 13 des Gesetzes über die Ausübung der Zahnheilkunde (Zahnheilkundegesetz) gleichgestellte Personen als angestellte Zahnärzte oder Assistenten beschäftigen.

(2) Die Einstellung eines Vertreters ist der Zahnärztekammer mitzuteilen, wenn sie den Zeitraum von 6 Wochen überschreitet.

(3) Anstellungsverträge dürfen von Zahnärzten nur abgeschlossen werden, wenn die Grundsätze dieser Berufsordnung gewahrt sind. Sie müssen insbesondere sicherstellen, dass der Zahnarzt keinen fachlichen Weisungen von Nichtzahnärzten unterworfen wird.

(4) Der Zahnarzt hat dem bei ihm angestellten Zahnarzt eine angemessene Vergütung zu zahlen.

§ 16 Nicht-zahnärztliche Mitarbeiter

(1) Bei der Ausbildung von Zahnmedizinischen Fachangestellten sind die für die Berufsausbildung geltenden Vorschriften zu beachten. Der Zahnarzt hat dafür Sorge zu tragen, dass den Auszubildenden die Fertigkeiten und Kenntnisse vermittelt werden, die zum Erreichen des Ausbildungszieles erforderlich sind.

(2) Der Zahnarzt darf nicht-zahnärztliche Mitarbeiter nur für Aufgaben einsetzen, für die sie ausreichend qualifiziert sind. Bei der Delegation von Tätigkeiten ist § 1 Abs. 5 und 6 Zahnheilkundegesetz zu beachten.

(3) Der Zahnarzt ist dafür verantwortlich, dass die nicht-zahnärztlichen Mitarbeiter am Patienten nur unter seiner Aufsicht und Anleitung tätig werden.

§ 17 Berufliche Kooperationen

(1) Zahnärzte dürfen ihren Beruf einzeln oder gemeinsam in allen mit der zahnärztlichen Tätigkeit zu vereinbarenden Gesellschaftsformen ausüben, solange ihre eigenverantwortliche, medizinisch unabhängige sowie nicht gewerbliche Berufsausübung gewährleistet ist. Der Patient ist über den ihn behandelnden Zahnarzt vor Beginn der Behandlung zu informieren.

(2) Eine Berufsausübungsgemeinschaft erfordert grundsätzlich einen gemeinsamen Praxissitz. Eine Berufsausübungsgemeinschaft mit mehreren Praxissitzen ist zulässig soweit keine anderen gesetzlichen, insbesondere vertragszahnrechtlichen Regelungen entgegenstehen und wenn an jedem Praxissitz verantwortlich mindestens ein Mitglied der Berufsausübungsgemeinschaft hauptberuflich tätig ist.

(3) Zahnärzte können sich auch mit selbständig tätigen und zur eigenverantwortlichen Berufsausübung berechtigten Angehörigen anderer akademischer Heilberufe oder staatlicher Ausbildungsberufe im Gesundheitswesen zusammenschließen, wenn ihre eigenverantwortliche, medizinisch unabhängige sowie nicht gewerbliche Berufsausübung gewährleistet ist.

(4) Die gemeinsame Berufsausübung ist der Zahnärztekammer anzuzeigen.

§ 18

Berufs- und Fachgebietsbezeichnungen, besondere Qualifikationen, Titel und Grade

(1) Zahnärzte führen die Berufsbezeichnung "Zahnarzt" oder "Zahnärztin".

(2) Daneben dürfen akademische Grade und ärztliche Titel, die in der Bundesrepublik Deutschland anerkannt sind, geführt werden.

(3) Der Zahnarzt kann weitere Bezeichnungen führen, die auf besondere Kenntnisse in einem bestimmten Fachgebiet der Zahn-, Mund- und Kieferheilkunde hinweisen (Fachgebietsbezeichnungen). Fachgebietsbezeichnungen bestimmt die Zahnärztekammer in der Weiterbildungsordnung.

(4) Neben der Berufsbezeichnung können besondere Qualifikationen ausgewiesen werden. Wenn der Zahnarzt besondere Qualifikationen öffentlich ausweisen will, die nicht von der Zahnärztekammer zuerkannt worden sind, hat er die Zahnärztekammer vorab darüber zu informieren. Der Zahnärztekammer sind auf Verlangen Nachweise über den Erwerb der entsprechenden besonderen Qualifikationen vorzulegen. Näheres hierzu legen Richtlinien der Zahnärztekammer Mecklenburg-Vorpommern fest.

19

Praxisschild

(1) Der niedergelassene Zahnarzt hat am Praxissitz die Ausübung des zahnärztlichen Berufes durch ein Praxisschild kenntlich zu machen.

(2) Der Zahnarzt hat auf seinem Praxisschild seinen Namen und seine Berufsbezeichnung anzugeben.

(3) Darüber hinaus können nach § 18 zugelassene akademische Grade und Titel, Gebietsbezeichnungen nach der Weiterbildungsordnung sowie Hinweise auf besondere, personenbezogene Kenntnisse und Fertigkeiten in der Zahn-, Mund- und Kieferheilkunde, von der Praxis verwendete Logos und das Logo der Zahnärztekammer (gelbes Z) auf dem Praxisschild ausgewiesen werden.

(4) Praxisschilder dürfen nicht in aufdringlicher Form gestaltet oder angebracht sein. Sie müssen hinsichtlich Form, Gestaltung und Anbringung den örtlichen Gepflogenheiten entsprechen.

- (5) Das Praxisschild darf nur dort angebracht werden, wo die Praxis ausgeübt wird.
- (6) Zahnärzte, die ihren Beruf gemeinsam ausüben, haben unter Angabe des Namens aller in der Berufsausübungsgemeinschaft zusammengeschlossenen Zahnärzte ein gemeinsames Praxisschild zu führen.
- (7) Die Verlegung einer Praxis in neue Räume darf höchstens ein Jahr lang durch ein mit Angabe der neuen Anschrift versehenes Schild an der Stelle der bisherigen Praxis angezeigt werden.

§ 20 Information

- (1) Dem Zahnarzt sind sachliche Informationen über seine Berufstätigkeit gestattet.
- (2) Berufswidrige Werbung ist dem Zahnarzt untersagt. Berufswidrig ist insbesondere eine anpreisende, irreführende, herabsetzende oder vergleichende Werbung. Der Zahnarzt darf eine berufswidrige Werbung durch Dritte weder veranlassen noch dulden.
- (3) Es ist dem Zahnarzt untersagt, seine zahnärztliche Berufsbezeichnung für gewerbliche Zwecke zu verwenden oder ihre Verwendung für gewerbliche Zwecke zu gestatten.
- (4) Der Zahnarzt, der seinen Praxissitz verlegt oder seine Praxis veräußert oder aufgibt, darf die von ihm im letzten Jahr behandelten Patienten auch durch einmaliges Rundschreiben über die Praxisverlegung, -veräußerung oder -aufgabe informieren.

§ 21 Zahnartzlabor

Der Zahnarzt ist berechtigt, ein zahntechnisches Labor zu betreiben oder eine Laborgemeinschaft mit anderen Zahnärzten einzugehen.

§ 22 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Berufsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Berufsordnung vom 7. Dezember 2001 (Mitteilungsblatt dens 1/2002, S. 33; AmtsBl. M-V/AAz. 2001 S. 1435) außer Kraft.

Schwerin, 16. Juni 2005

Zahnärztekammer Mecklenburg-Vorpommern

Dr. Dietmar Oesterreich
- Präsident -